

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 99 (1957)

**Heft:** 9

**Artikel:** Das Zungenschlagen als Währschaftsmangel

**Autor:** Riedi, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-592492>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Zungenschlagen als Währschaftsmangel

Von Dr. F. Riedi, Bern

Im Heft Nr. 11 des Schweizer Archiv für Tierheilkunde vom November 1956 erschien von Herrn Prof. Weber, Institut für Tierzucht der Universität Bern, eine Abhandlung unter der Überschrift: Die Formen der Gewährleistung im Viehhandel. In diesem Aufsatz führte der Genannte unter anderem aus, daß für einen Käufer, der innerhalb der Reklamationsfrist bei einem Tier des Rindergeschlechtes einen eingesetzten Zungenring finde, ohne daß es aber mit der Zunge schlage oder spiele, kein Grund bestehe, den Handel zu wandeln oder den Preis zu reduzieren.

Dieser Auffassung kann ich mich aus folgenden Gründen nicht anschließen:

Das Zungenschlagen beim Rindvieh – oder auch Zungenspiel genannt – stellt in der Regel einen erheblichen Mangel im Sinne von Art. 197 des Schweiz. Obligationenrechtes (OR) dar, sofern es sich um Zucht- oder Nutztiere handelt. Der Verkäufer hat dem Käufer gegenüber beim Vorliegen einer schriftlichen Garantie für «gesund und recht» zu haften, wenn das veräußerte Tier einen solchen Mangel aufweist, weil es minderwertig ist.

Je nach Ursache des Mangels und Alter des Tieres ist der Minderwert sehr verschieden. Er kann die Differenz zwischen Zucht- oder Nutzwert einerseits und Schlachtwert anderseits betragen. Geringes und bloß gelegentliches Zungenspielen führt zu keinen wesentlichen Werteinbußen. Dagegen kann es bei einem starken und permanenten Auftreten zu Tympanie, Verdauungsstörungen und Verbiegungen der Wirbelsäule und indirekt zur Abmagerung infolge ungenügender Futteraufnahme sowie zu verminderter Milchleistung kommen. Derartige Tiere repräsentieren alsdann nur noch Schlachtwert.

«Die Therapie suchte früher besonders durch mechanische Behinderung das Zungenspielen zu verunmöglichen. Dazu wurden verschiedene Geschirre, Bügel, die Durchtrennung des Nerven, das Abschneiden der Zungenspitze usw. empfohlen. Alle diese Maßnahmen haben nicht befriedigt. Das beste und gebräuchlichste mechanische Verfahren stammt von Strub. Es besteht im Einsetzen eines Ringes in das Frenulum linguae. Dadurch wird beim Bewegen der Zunge Schmerz verursacht.» So führen Frauchiger und Hofmann in ihrem Werk «Die Nervenkrankheiten des Rindes» auf Seite 353 aus.

Nach meinen Erkundigungen an zuständiger Stelle kann bei der von Strub propagierten Methode des Einsetzens von Zungenringen bei ausgewachsenen Tieren von vornherein höchstens mit einem Erfolg von ungefähr 75 Prozent gerechnet werden. Nach anfänglichem Aufhören kommt bei einem gewissen Prozentsatz das Zungenspielen trotzdem wieder, sofern es nicht gelingt, das Grundleiden zu beheben. Bei noch nicht ausgewachsenen Tieren ist der Erfolg noch geringer, indem sie sich bald an den Ring gewöhnen und dem Laster von neuem frönen.

Was die eigentliche Ursache des Zungenschlagens anbelangt, dürfte es sich, wie man mir von kompetenter Seite berichtete, in etwa 60 bis 70 Prozent um eine reine Mänglerscheinung handeln, so vor allem um Kalziummangel, doch spielen auch andere Mineralsalze und Spurenelemente eine Rolle. Ob es sich bei den übrigen 30 bis 40 Prozent um eine Untugend oder Vererbung oder einen weiteren noch unbekannten Faktor handelt, ist heute noch nicht abgeklärt.

Wenn davon auszugehen ist, daß das Zungenschlagen, sofern es sich nicht um ein geringes und gelegentliches Zungenspielen handelt, einen erheblichen Mangel im Sinne von Art. 197 OR darstellt, haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber im Hinblick auf Art. 198 OR aus der schriftlichen Währschaft für «gesund und recht», sofern das verkaufte Tier während der Garantiefrist mit der Zunge schlägt. Der Verkäufer hat auch dann wegen des schriftlichen Gewährleistungsversprechens dem Käufer gegenüber einzustehen, wenn das Tier infolge des eingesetzten Zungenringes mit der Zunge *nicht* schlägt. Entweder ist das Zungenschlagen in der Regel ein Mangel im Sinne von Art. 197 OR, dann entspricht ein Tier mit einem oder mehreren eingesetzten Zungenringen der schriftlichen Währschaft für «gesund und recht» *nicht*, und kann der schriftlichen Garantie auch dann nicht entsprechen, wenn das Zungenschlagen während der Währschaftsfrist durch Einsetzen von Zungenringen abgestellt werden kann; oder aber das Zungenspiel ist kein Währschaftsmangel, und in diesem Fall haftet der Verkäufer überhaupt nicht, sofern dem Tierveräußerer nicht eine absichtliche Täuschung zur Last gelegt werden kann. Insbesondere hängt der Entscheid, ob das Zungenspiel noch unter die Garantie «gesund und recht» geht oder nicht, nicht davon ab, ob es sich um eine vererbbares Untugend handelt, sondern davon, ob der Wert des Tieres durch diese Untugend erheblich beeinträchtigt wird.

Die Tatsache, daß einem Tier ein Zungenring eingesetzt wird, läßt darauf schließen, daß das Tier ein Zungenschläger ist und durch das Einsetzen eines oder mehrerer Zungenringe die Verhinderung des Zungenschlages bezweckt wird. Ob das angestrebte Ziel erreicht wird, ist ungewiß. Meines Erachtens kann ein mit einem oder mehreren Zungenringen versehenes Tier *nicht* als mängelfreies Tier gewertet werden. Der Verkäufer hat für ein solches Tier aus der schriftlichen Währschaft zu haften, gleichgültig ob das Tier während der Garantiefrist mit der Zunge schlägt oder nicht.

Eine Haftung des Verkäufers beim Vorhandensein von Zungenringen ist sogar dann gegeben, wenn der Käufer für das erworbene Tier *keine schriftliche Garantie* für «gesund und recht» erhalten hat oder die Währschaftsfrist unbenutzt abgelaufen ist, falls der Tatbestand der absichtlichen Täuschung als erfüllt betrachtet werden kann.

Absichtliche Täuschung ist ein Verhalten, durch welches jemand bei einem andern eine falsche Vorstellung hervorruft, bestärkt oder bestehen läßt, um den andern zur Abgabe einer Willenserklärung, insbesondere zum Abschluß eines Vertrages zu verleiten (vgl. von Thur/Siegwart, Allgemeiner Teil des schweiz. OR, Seite 284).

Damit die Vorschriften über die absichtliche Täuschung (Art. 28, Abs. 1 OR) zur Anwendung gelangen können, muß ein Kaufvertrag abgeschlossen worden sein. Der Käufer muß sich beim Vertragsschluß (bei der Stellung oder Annahme der Kaufhofferte) in einem Irrtum befunden haben. Dabei ist es unerheblich, ob der Irrtum ein wesentlicher oder unwesentlicher ist (vgl. Oser, Kommentar zum OR, Note II, Ziffer 1, lit. a, zu Art. 28 OR; von Thur/Siegwart, Allgemeiner Teil des schweiz. OR, Seite 284; bundesgerichtlicher Entscheid Bd. 26 II 410, 530). Der Verkäufer hat beim Käufer einen Irrtum zu erregen, und dieser Irrtum muß den Käufer zur Stellung oder An-

nahme der Kaufofferte veranlassen. Der Käufer als Getäuschter müßte ohne die falschen Angaben oder die unrichtige Vorstellung den Kaufvertrag überhaupt nicht oder doch nicht zu denselben Bedingungen abgeschlossen haben (vgl. Guhl, Das schweiz. OR, I. Halbband, Seite 72; von Thur/Siegwart, Seite 285). Endlich muß die Täuschung absichtlich und rechtswidrig sein. Der Täuschende muß Kenntnis von der Unwahrheit seiner Behauptungen oder von der unrichtigen Vorstellung beim Getäuschten und die Absicht haben, den Getäuschten zum Vertragsschluß zu verleiten. Keine Täuschungsabsicht würde beim Tierveräußerer vorliegen, der bei einer hochträchtigen Kuh in guten Treuen für «gesund und recht» garantiert und nicht weiß, daß das Tier ein Dreistrich ist, folglich nur an drei Zitzen Milch gibt. Die Erregung des Irrtums kann entweder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, die zur Fassung eines Entschlusses veranlassen, den man sonst nicht gefaßt hätte, erfolgen oder durch Verschweigen von Tatsachen, von denen der Täuschende weiß, daß sie den Getäuschten vom Vertragsschluß abhalten würden.

Ich befasse mich in der Folge nur mit der Täuschung durch Schweigen. Allein das rechtswidrige Schweigen kann den Tatbestand von Art. 28 OR erfüllen. Der Täuschende muß schweigen, trotzdem er rechtlich zur Mitteilung verpflichtet wäre. Die Grenze zwischen erlaubtem Schweigen und Aufklärungspflicht ist oftmals schwer zu ziehen. Grundsätzlich braucht niemand der Gegenpartei alles mitzuteilen, was für diese von Interesse sein könnte. So braucht im Viehhandel der Verkäufer den Käufer nicht auf Mängel aufmerksam zu machen, die der Käufer bei gewöhnlicher Sorgfalt hätte kennen sollen (im Viehhandel als Augenware bezeichnet), worunter beispielsweise bei Tieren der Rindergattung der verkürzte Unterkiefer, eine eingeschlagene Huft, das Astloch in den Strichen, Drei- oder Zweistrich in der Laktationszeit zu zählen sind. Das Maß der Aufklärungspflicht bestimmt sich nach den Umständen, insbesondere nach der Natur des abzuschließenden Vertrages (vgl. Oser, Kommentar, Art. 28, Note II, Ziffer 2 b; von Thur/Siegwart, Seite 285). Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, die ihrer Natur nach dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes angehören und ihn geradezu voraussetzen – wie es beim Viehhandel zutrifft – so wird nicht derselbe Maßstab angelegt werden können wie bei Rechtsverhältnissen, die das friedliche Zusammenwirken von Personen zu gemeinsamen Zwecken zur Aufgabe haben und damit ein gesteigertes Treueverhältnis voraussetzen. Wer sich als Beauftragter in den Dienst fremder Interessen stellt oder als Gesellschafter gemeinsame Interessen zu wahren verspricht, ist zu größerer Aufrichtigkeit verpflichtet als bei eigennützigen Verträgen, wie beispielsweise bei Kauf, Miete, bei denen sich die Parteien im offenen Gegensatz der Interessen gegenüberstehen (vgl. Oser, Kommentar, Art. 28, Note II, Ziffer 2, lit. b; von Thur/Siegwart, Seite 285). Das Schweigen darf aber nie einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben darstellen. Die Vertragspartei soll in ihrem Vertrauen nicht getäuscht, ihre berechtigten Interessen dürfen nicht vereitelt werden. Von jedem Vertragspartner soll diejenige Aufrichtigkeit verlangt werden können, die er im umgekehrten Fall auch für sich beanspruchen würde. Daneben kommt es auf die Umstände des konkreten Falles an, wie die Bildung und Erfahrung der beteiligten Personen (vgl. Oser, Kommentar, Art. 28, Note II, Ziffer 2, lit. b).

Der Käufer eines Tieres hat dasselbe bereits vor Kaufabschluß auf das Vorhandensein erkennbarer Mängel zu prüfen. Der Verkäufer haftet grundsätzlich nicht, wie bereits oben erwähnt, für Mängel, die der Käufer zur Zeit des Vertragsschlusses bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen (sogenannte Augenware). Eine Haftung in diesen Fällen wäre nur dann gegeben, wenn der Verkäufer das Nichtvorhandensein solcher Mängel zugesichert hätte. Desgleichen hat der Verkäufer nicht für Mängel einzustehen, die der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat. Das Zungenspiel ist in der

Regel ein Währschaftsmangel, folglich ein Mangel, der weder erkennbar noch als bekannter Mangel im Sinne von Art. 200 OR angesprochen werden kann, wenn der Käufer anlässlich des Kaufabschlusses jenen nicht selbst feststellt, weil das Tier in jenem Zeitpunkt nicht mit der Zunge schlägt oder weder vom Verkäufer noch von einem Dritten auf diesen Mangel aufmerksam gemacht wird. Während beispielsweise von einem Käufer beim Kauf einer Kuh einerseits verlangt werden kann, daß er die Zitzen auf das Vorhandensein von Astlöchern prüfe und diese gegebenenfalls feststelle, so darf ihm anderseits nicht zugemutet werden, daß er sich über das Nichtvorhandensein von Zungenringen im Maul des zu erwerbenden Tieres vergewissere. Vielmehr ist es Pflicht des Verkäufers, seinem Vertragspartner über das Vorhandensein von Zungenringen bei dem zu veräußernden Tier aufzuklären. Das Tier hat vor Vertragsschluß mit der Zunge gespielt, weshalb ihm ein oder mehrere Ringe eingesetzt worden sind. Es besteht aber keine Gewähr dafür, daß es nach kürzerer oder längerer Zeit trotz des bzw. der eingesetzten Zungenringe nicht doch wieder mit der Zunge zu schlagen beginnt. Der Käufer hätte bei Kenntnis dieser Sachlage bestimmt das Tier überhaupt nicht oder zu ganz anderen Bedingungen gekauft oder sich mindestens die Währschaft für «gesund und recht» für das zu erwerbende Tier mit Bezug auf das Zungenschlagen auf bestimmte Zeit verlängern lassen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Darlegungen gelange ich zum Schluß, daß der Verkäufer, der einem Tier zwecks Verhinderung des Zungenschlagens einen oder mehrere Zungenringe hat einsetzen lassen, diese Tatsache nach dem Gebot von Treu und Glauben seinem Vertragspartner zur Kenntnis zu bringen hat, ansonst der Verkäufer mit Erfolg wegen absichtlicher Täuschung im Sinne von Art. 28 OR belangt werden kann. Die Absicht des Verkäufers, durch Täuschung den Käufer zu schädigen oder sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, braucht im Gegensatz zum Strafrecht nicht vorhanden zu sein.

#### Résumé

En adjonction au travail du Professeur Weber «Les formes de la garantie dans le commerce du bétail», cahier 11, 1956 de ces Archives, l'auteur donne son opinion sur le tic de la langue: le vendeur qui a fait fixer un ou plusieurs anneaux à la langue est tenu, agissant conformément à la bonne foi, de porter ce fait à la connaissance de son partenaire, faute de quoi le vendeur sera assigné en justice pour tromperie intentionnelle selon l'article 28 du règlement d'organisation. L'intention du vendeur de tromper l'acheteur ou de se procurer un avantage pécuniaire n'est pas nécessaire, ceci à l'opposé des dispositions du droit pénal.

#### Riassunto

Quale aggiunta al lavoro del Professore Weber «Le forme della prestazione della garanzia» che sono apparse sul fascicolo 11/1956 di questo Archivio, l'autore esprime la sua opinione sulla lingua serpentina: il venditore che ha fatto applicare uno o più anelli linguali, secondo scienza e coscienza deve informare il compratore, altrimenti può essere citato con successo per inganno intenzionale ai sensi dell'articolo 28 del

Codice delle obbligazioni. In contrasto con le disposizioni penali, non occorre la dimostrazione che il venditore abbia avuto l'intenzione di danneggiare il compratore o di procurarsi il vantaggio di un profitto.

### Summary

As a supplement to Professor Weber's paper on «The Terms of Guarantee in Cattle Dealing», in the November 1956 number of this journal, the author expresses his opinion on the vice of licking: if the seller of an animal has had one or more rings put in its tongue, he is obliged to inform the buyer of this fact, in accordance with civil law. Failing this, the seller may be successfully sued for deliberate deception, under article 28 OR. In contrast with criminal law, it is not necessary to prove the intention of the seller to cause damage to the buyer or to gain material advantage for himself.

## REFERATE

### Fleisch und Milch

**Die Bedeutung von Antibiotika für die bakteriologische Fleischschau mit besonderer Berücksichtigung der Milzbrand- und Salmonella-Diagnostik.** Von A. Clarenburg und E. H. Kampelmacher. Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. 70, 203, 1957.

Der Gebrauch von Antibiotika zur Behandlung kranker Tiere setzt die Lebensfähigkeit von Bakterien herab und kann somit eine bakteriologische Diagnose erschweren. Die Schwierigkeiten werden dadurch vergrößert, daß in den meisten Fällen die Untersuchungsstellen über die vorausgegangene Verabreichung von Antibiotika nicht orientiert werden. Es kommt daher vor, daß bei der bakteriologischen Untersuchung von Fleischproben innerhalb der normalen Bebrütungszeit (18 bis 24 Stunden) kein Bakterienwachstum feststellbar ist, obwohl lebensfähige Keime, darunter evtl. pathogene, anwesend sind. Diese können sich nach einiger Zeit so vermehren, daß Fleisch bei Genuß für Mensch und Tier schädlich sein kann. Es werden ein Fall von verzögertem Wachstum von *Bac. anthracis* (nach Penicillin-Streptomycin-Therapie) und ein Fall von verzögertem Wachstum von *Salm. dublin* (nach Aureomycin-Beifütterung) ausführlich beschrieben.

R. Schweizer, St. Gallen

**Über das Vorkommen von Tuberkelbakterien im Fleisch tuberkulöser Rinder.** Von A. Meyn und Th. Schliesser. Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. 70, 210, 1957.

Gestützt auf die Arbeiten von Nieberle hielt man nur das Vorkommen von Tuberkelbakterien im Fleisch von an akuter hämatogener Miliartuberkulose erkrankten Rindern für hygienisch bedenklich. Beim Vorliegen sogenannter «örtlicher» bzw. «chronischer» Tuberkuloseformen wurde das Fleisch praktisch als frei von Tuberkelbakterien angesehen. Auf Grund bakteriologischer Untersuchungen und pathogenetischer Überlegungen hat sich diese Ansicht als revisionsbedürftig erwiesen. Verschiedene Arbeiten zeigten, daß auch bei sogenannten «örtlichen» und «chronischen» Tuberkuloseformen Tuberkelbakterien im Fleisch vorkommen können. Die fleischhygienische Bedeutung dieser Feststellungen machte eine weitere Prüfung an einem umfangreicher und sorgfältig ausgewählten Material notwendig und führte zu folgenden Ergebnissen: Aus 648 Fleischproben von Rindern mit «örtlichen» und «chronischen» Tuberkuloseformen im Sinne Nieberles (Primärkomplex; isolierte, chronische Lungen tuberkulose; chronische Tuberkulose mehrerer Organe; chronische Generalisationsformen) ließen sich in 13,1 % der Fälle bakteriologisch Tuberkelbakterien nachweisen.